



Aktuelle Fragestunde November 2024

Fischtreppen

Unterhalb der Wehranlage des Kraftwerks in Laas wurde vor einiger Zeit mit Umweltgeldern der Gemeinden der sogenannten Ufergemeinden Laas, Martell und Latsch eine Fischtreppe errichtet.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie viele künstlich errichtete Fischtreppen gibt es derzeit in Südtirol?
2. An welchen Standorten befinden sie sich?
3. Von wem wurden sie initiiert und finanziert?
4. Sind sie für das Ökosystem und die heimischen Fischarten ausreichend?



Andreas Leiter Reber



Bozen, 15.11.2024

An den Präsidenten
des Südtiroler Landtages
Arnold Schuler
dokumente@landtag-bz.org

An den Landtagsabgeordneten
Andreas Leiter Reber
Freie Fraktion

Südtiroler Landtag
freiefraktion@landtag-bz.org

Anfrage zur aktuellen Fragestunde 73-11 24: "Fischtreppen"

Sehr geehrter Landtagspräsident,
sehr geehrter Landtagsabgeordneter,

auf Ihre Fragen antworte ich wie folgt:

1. Wie viele künstlich errichtete Fischtreppen gibt es derzeit in Südtirol?

Im Jahr 2022 wurde von der Abteilung 32 Forstdienst eine Erhebung der Fischtreppen in Südtirol in Auftrag gegeben. Die Erhebung ergab das Bestehen von 46 Fischtreppen in Südtirol – Stand 2022 (Quelle: Graf et al. (2022): „Kontrolle der Funktionsfähigkeit bestehender Fischaufstiegsanlagen in Südtirol, Zusammenfassender Endbericht“, Technisches Büro für Gewässerökologie blattfisch e.U.)

2. An welchen Standorten befinden sie sich?

Sie befinden sich an folgenden Standorten: siehe Karte (Quelle: Graf et al. (2022): „Kontrolle der Funktionsfähigkeit bestehender Fischaufstiegsanlagen in Südtirol, Zusammenfassender Endbericht“, Technisches Büro für Gewässerökologie blattfisch e.U., S. 4)

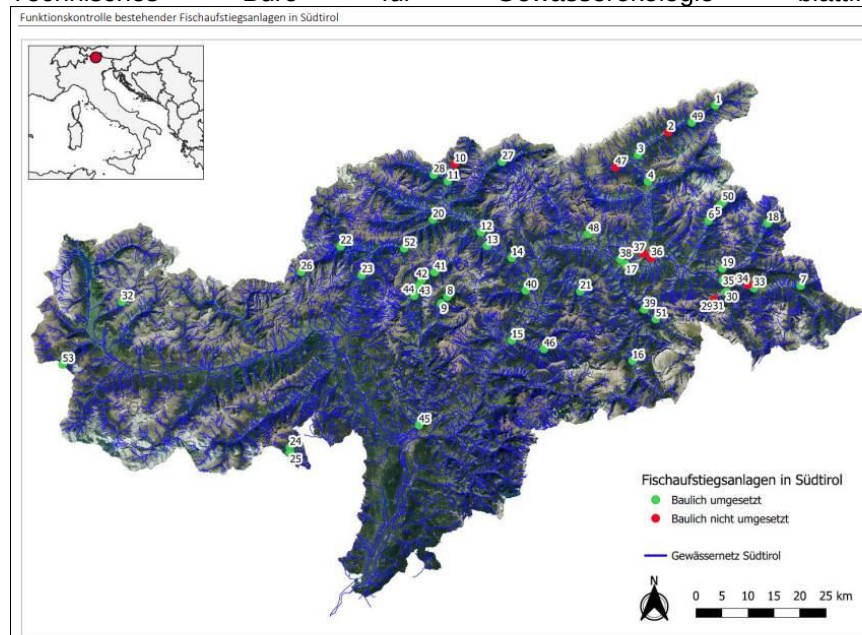


Abb. 1 Gesamtes Untersuchungsgebiet und Standorte der Fischaufstiegsanlagen.

**3. Von wem wurden sie initiiert und finanziert?**

Die Errichtung der Fischtreppen wird von den zuständigen Behörden (Amt für Wildtiermanagement oder Gewässerschutz) im Rahmen der spezifischen Genehmigungsverfahren vorgeschrieben.

Laut Art. 5, Abs.5 des LG 3/2023 sind die Eigentümer und Eigentümerinnen von Anlagen oder Vorrichtungen, die die Fischwanderung aufwärts oder abwärts dauerhaft verhindern oder erheblich beeinträchtigen, unter Einhaltung der Bestimmungen des geltenden Wassernutzungsplans verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete Fischaufstiegs- und -abstiegshilfen anzulegen und instand zu halten.

4. Sind sie für das Ökosystem und die heimischen Fischarten ausreichend?

Ein großer Teil der notwendigen Fischtreppen bei Wasserfassungsanlagen wurde realisiert.

Entscheidend ist vor allem die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit einer jeden Fischaufstiegshilfe. Diese ist nur durch den fachgerechten Bau der Fischtreppe und die entsprechende kontinuierliche Instandhaltung gewährleistet. Im entsprechenden Genehmigungsverfahren wird die Errichtung jeder Fischtreppe fallspezifisch bewertet.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesrat
Luis Walcher
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)